

Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 05.06.2007

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 1/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 15], S.210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 04.06.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ziltendorf“
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brieskow-Finkenheerd an.

§ 2 Wappen, Flagge (§12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau im Schildhaupt einen silbernen Wellenbalken. Darunter eine gebundene goldene Korngarbe, heraldisch rechts begleitet von einem goldenen Kleeblattkreuz, heraldisch links begleitet von einem goldenen steigenden Doppelhaken.

(2) Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus zwei Längsstreifen in den Farben Blau und Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§16 GO)

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18a, einzusehen.

§ 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (§35 GO)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.500,00 € übersteigt, (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO)

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37,38 GO)

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses (sofern vorhanden) und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Aus-

schusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6 Gemeindevertretung (§§ 42,44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal - und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 7 Ausschüsse (§50 GO)

(1) Die Gemeindevertretung bildet die ständigen Ausschüsse

a) Bauausschuss

b) Finanz - und Ordnungsausschuss.

Bei Bedarf können weitere und auch zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(2) Den Ausschüssen sollen maximal 6 Personen angehören. Sachkundige Einwohner können von den Ausschussvor-

sitzenden als beratende Mitglieder der Ausschüsse vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung berufen werden.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1,2,3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.

(5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8 Gemeindebedienstete (§73 GO)

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im

Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brieskow-Finkenheerd, August - Bebel - Straße 18a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

a) Brieskow-Finkenheerd,

vor dem Grundstück August-Bebel-Straße 18a

b) Ziltendorf, vor dem Grundstück Bahnhofstraße 2

c) Ziltendorf GT Thälmannsiedlung neben der Bushaltestelle Parkstraße

d) Ziltendorf GT Aurith vor dem Grundstück Dorfstraße 4

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd bekannt gemacht.

§11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2005 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 05.06.2007

G. Pachtner
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 05.06.2007 wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 05.06.2007

G. Pachtner
Amtsdirektor